

# Kunstakademie Düsseldorf



Düsseldorf, den 12. Juni 1987

Az.:

Betr.: Gesetz über die Kunsthochschulen im Land  
Nordrhein-Westfalen  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Landtagsdrucksache 10/1769

Bezug: Stellungnahme der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf,  
Hochschule für Bildende Künste, vom 1. Juni 1987

Die o.a. Stellungnahme erreichte die Verwaltung der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf erst am 9.6.1987. Eine frühere Richtigstellung war daher nicht möglich. Anlässlich einer Dienstbesprechung des leitenden Verwaltungsbeamten mit den Mitarbeitern der Verwaltung wurde einhellig festgestellt,

- daß die Stellungnahme eine Fülle von sachlichen und rechtlichen Unrichtigkeiten enthält, die bei dem langen Vorlauf dieses Gesetzentwurfs mit seinen vielen Informationsmöglichkeiten erstaunlich ist,
- daß die Stellungnahme in einem polemischen und ins Persönliche gehenden Ton abgefaßt ist, der weder der Sache, um die es allein geht, noch der Arbeit der Verwaltung in der Vergangenheit, noch den Anforderungen für die Zukunft gerecht wird,
- und daß die Forderungen dieser Akademiestellungnahme die berechtigten Arbeitnehmerinteressen der Mitarbeiter der Verwaltung, die Prinzipien der Gruppenuniversität, die Grundsätze einer zeitgemäßen Verwaltungsführung und -organisation,

die Einheitlichkeit des Hochschulwesens und die Erfahrungen der anderen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen vernachlässigen.

Die Verwaltung der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf, für deren einzelne Sachgebiete diese Richtigstellung unterzeichnet wird, ist der Auffassung, daß die offizielle Stellungnahme vom 1.6.1987 der Verantwortung für eine sachbezogene Verwaltungsarbeit im Dienst der Hochschule nicht gerecht wird und schwerwiegende Fehler enthält.

Die sachlich richtigen Positionen sind mehrfach dargelegt worden, zuletzt in dem Sondervotum des Personalrats der Akademie vom 1.6.1987. Stellt man diese Argumente den Begründungen der Stellungnahme vom 1.6.1987 gegenüber, so muß man folgendes feststellen:

1. Die Stellungnahme geht zur sogenannten "Kanzlerverfassung" von Unterstellungen aus, ohne die vielfältigen Zuständigkeitsverteilungen, die der Gesetzentwurf vorsieht, zu beachten.

In der Stellungnahme wird vermutet, "daß es hier darum geht, ein ministerielles Aufsichtsorgan in den Kunsthochschulen zu etablieren". Die notwendigen Unterscheidungen zwischen Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter, zwischen staatlichen Angelegenheiten und Selbstverwaltungsangelegenheiten, zwischen Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht und zwischen Leitungs- und ausführenden Funktionen gehen dabei genau so unter, wie die Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Hochschule auf Rektor, Rektorat, Kanzler, Senat, Fachbereichsräte und Dekane.

So wird behauptet, daß der Leiter der Akademie bisher Dienstvorgesetzter der sonstigen Mitarbeiter gewesen sei. Dies ist unrichtig: Dienstvorgesetzter ist bisher noch der Minister für Wissenschaft und Forschung. Diese Zuständigkeit soll erst noch auf die Hochschule übertragen werden.

Durch die Begriffsverwirrung, die die Stellungnahme enthält, wird ein Bild von Weisungsgebundenheiten entworfen, das völlig verzerrt ist, gleichgültig, ob die Weisungsmöglichkeiten des Ministers, des Rektors oder des Kanzlers angesprochen sind. Dies geht bis zu der grotesken Vorstellung, daß "nur noch" der Kanzler Mitarbeitern "in den Werkstätten, die mit den Studenten direkt zu tun haben", Anweisungen geben könne. Daß dies Angelegenheit der Werkstattdirektor als den unmittelbaren Vorgesetzten ist, wird nicht beachtet.

Es ist nicht verwunderlich, daß sich Studentenvertreter bei solchen Informationen gegen die "Vormachtstellung eines Ministerialbeamten" wenden.

Dagegen ist noch einmal klarzustellen, daß der Gesetzentwurf

- den Grundsatz beachtet, daß sich Kompetenz im Sinne von Zuständigkeit und Kompetenz im Sinne von Sachkunde möglichst decken müssen
- und daß die unmittelbar kunstbezogenen Fragen nicht einmal dem Rektorat, geschweige denn der Verwaltung zugewiesen werden.

2. Die Stellungnahme übersieht Konsequenzen aus ihren Forderungen beziehungsweise sieht Konsequenzen, die sich aus dem Gesetzentwurf gar nicht ergeben. Sie hält Regelungen für "unerfindlich", die sehr wohl begreifbar sind. Hierzu zwei Beispiele:

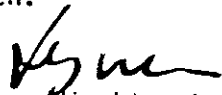
Bei den Regelungen über die Hochschulbibliothek wird für "unerfindlich" gehalten, warum § 33 Abs. 3 WissHG nicht auch für die Kunsthochschulen gilt. Daß die geforderte Übernahme des § 33 Abs. 3 WissHG zur Folge hätte, daß der Bibliotheksleiter nur noch ein Beamter des höheren Dienstes (bisher gehobener Dienst) sein könnte, der vom MWF und nicht von der Hochschule ernannt würde, wie es sich aus dem Kunsthochschulgesetz ergibt, wird entweder übersehen oder ist ein merkwürdiger Ruf nach dem Minister und nach der freiwilligen Abgabe von Zuständigkeiten.

Überraschend ist auch die Ansicht, daß die Einrichtung von Kommissionen, die im Gesetz nicht zwingend vorgesehen sind, nicht mehr "möglich" sei. Daß der Gesetzentwurf Zurückhaltung bei der zwingenden Vorgabe, Gremien einzurichten, geübt hat und sich bei den gemeinsamen Kommissionen auf eine "kann-Bestimmung" beschränkt, hätte eigentlich begrüßt werden müssen. Gerade durch ein Übermaß an Gremien entstehen Ineffektivität und bürokratische Verhaltensweisen.

Nicht nur in diesen Beispielen spiegeln die Begründungen der Stellungnahme einen unberechenbaren Umgang mit Rechtsbegriffen wider. Nachdem die Generalklausel des "unter Verantwortung des Rektors führt der Kanzler die Geschäfte der Verwaltung" wegen der Gefahr der falschen Auslegung zu Recht gefallen ist, zeigen die Ausführungen der Stellungnahme zu der neuen Generalklausel "in Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden" erneut die Notwendigkeit möglichst klarer Zuständigkeitsregeln.

Die Mitarbeiter der Verwaltung können verstehen, daß Künstler, seien es Studenten oder Professoren, ein Unbehagen über ein Zuviel an Verwaltung oder über eine vermutete Verrechtlichung der Kunst empfinden. Es ist auch sicherlich Pflicht der Verwaltung, sich immer mit einem solchen Unbehagen, sei es eher latent oder sehr manifest, sei es berechtigt oder nicht, ernsthaft auseinanderzusetzen.

Dabei würde eine falsch verstandene "Entmachtung" der Verwaltung die Erfüllung der Aufgabe der Verwaltung schwer beeinträchtigen, im Dienste der gesamten Hochschule rechtlich richtige und effiziente Maßnahmen zu treffen. Eine solche "Entmachtung" würde denen, die sie fordern, nämlich den Künstlern, am wenigsten nützen. Dies wird durch Diktion und Inhalt der Stellungnahme deutlich.




Regierungsdirektor Lynen  
(Leitender Verwaltungsbeamter)



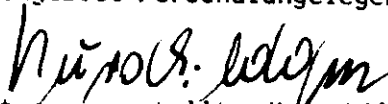
Regierungsoberamtsrat Nöthe  
(Sachgebiete Organisation, Bau- und Grundstücksangelegenheiten  
und Vertretung des Leitenden Verwaltungsbeamten)



Verwaltungsangestellter Röser  
(Sachgebiet Haushalt/Finanzen)



Regierungsoberinspektor Heinrich  
(Sachgebiet Personalangelegenheiten)



Verwaltungsangestellte Kurschildgen  
(Studentensekretariat und Prüfungsangelegenheiten)